

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in	Wolfram Röhrig
	Telefon (0202)	563 - 6168
	Fax (0202)	563 - 8035
	E-Mail	wolfram.roehrig@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.05.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/00594/25/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium 05.06.2025 BV Uellendahl-Katernberg		
		Beschlussqualität Entgegennahme o. B.
Sachstand Wohnbebauung August-Jung-Weg - Antworten auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg -		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg (VO/0594/25)

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Die Fragen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen werden wie folgt beantwortet:

1. Auf welchen Rechtsgrundlagen (z.B. Unterschriftenordnung) ist die Unterzeichnung der Verträge erfolgt?

Gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde städtebauliche Verträge schließen. Da aktuell noch das Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplan 1223 (OVG NRW, Az.: 2 B 349/23.NE) anhängig ist, wird hierzu keine detailliertere Auskunft gegeben.

2. Wie hoch werden die Kosten für die Erstellung des Stauraumkanals geschätzt (in der Antwort auf die Anfrage wurde kein Betrag genannt, jetzt stehen 1,8 Millionen im Raum)?

Da die Verpflichtung, den Stauraumkanal zu bauen, beim Investor liegt, können wir keine Kosten dafür nennen.

3. Wer trägt aktuell die Kosten für die Entwässerung über Tanks und Versickerungslösungen?

Die Tanks sind durch die Grundstückseigentümer angeschafft worden; Kosten dafür übernimmt weder die Stadt noch die WSW. Die Abfuhr der Tanks erfolgt über den regulären Entsorgungsdienstleister für abflusslose Gruben und wird nach der Abwassergebührensatzung mit den Grundstückseigentümern abgerechnet. Die Versickerungslösungen auf den privaten Grundstücken müssen ebenfalls durch die Grundstückseigentümer umgesetzt und finanziert werden.

4. Wie ist der Stand der laufenden Verhandlungen zwischen der Stadt, der WSW und dem Insolvenzverwalter hinsichtlich der noch offenen Erschließungsmaßnahmen?

Zu den laufenden Verhandlungen können seitens der Verwaltung aktuell keine Aussagen getroffen werden. Die Stadt und WSW sind weiterhin intensiv bemüht, eine gute und einvernehmliche Lösung zu finden.

5. Welche Risikovorsorge ist getroffen worden, wenn die laufenden Gerichtsverfahren verloren gehen?

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) hat in seinem Eilbeschluss bestätigt, dass das Plangebiet grundsätzlich bebaubar ist. Sollte der Bebauungsplan wider Erwarten vom OVG für unwirksam erklärt werden, kann der Bebauungsplan in einem weiteren ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB geheilt werden. Zwei Klagen gegen die Baugenehmigungen sind bereits erstinstanzlich abgewiesen worden.

6. Es gibt einige Beschwerden von neuen und alten Anwohner*innen über den Zustand der Baustelle, den Baulärm, das erhöhte Verkehrsaufkommen. Was unternimmt die Stadt konkret, damit dieser nun seit 2021 andauernde Zustand zeitnah behoben wird?

Das im Zusammenhang mit Baustellen allgemein erhöhte Aufkommen von Verkehr und Baulärm ist leider i.d.R. nicht ganz zu vermeiden und muss daher hingenommen werden. Damit das Baugebiet möglichst zeitnah umgesetzt werden kann, befindet sich die Verwaltung in Vertragsverhandlungen zur Herstellung der äußeren Erschließung.

7. Wann kann insbesondere der Stauraumkanal bei optimalem Verlauf frühestens fertig gestellt werden?

Eine konkrete Zeitschätzung kann nicht vorgenommen werden, da diese davon abhängt, wann der Auftrag zum Bau des Kanals vergeben wird. Ab Auftragsvergabe kann mit einem Zeitraum zur Inbetriebnahme von ca. neun Monaten bis zu einem Jahr gerechnet werden.

8. Wir machen uns unverändert Sorgen um den Baumschutz. Nach unseren Informationen wurde der Ausnahmebescheid der Unteren Naturschutzbehörde erteilt mit der Auflage,

kein bindiges Material zu verwenden. Darüber hinaus darf bei der Ausbringung keine Verdichtung im Sinne einer Versiegelung entstehen. In der Regel wurde dafür der durch Ausschachtungen gewonnene Boden genutzt. Da diese mit schwerem Gerät erfolgt, können wir uns nicht vorstellen, dass keine Versiegelung entstanden ist. Zudem ist der Boden im Baugebiet für eine Versickerung in der Regel nicht geeignet. Was unternimmt die Stadt konkret, um sicherzustellen, dass die diesbezüglichen Auflagen aus Gutachten und Ausnahmebescheid eingehalten werden?

Die Untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmebescheid nicht mit einer Auflage erteilt. Entsprechend des ersten Baumgutachtens hat sie lediglich die Empfehlung ausgesprochen, kein bindiges Material zu verwenden. In einer nachfolgenden Stellungnahme empfiehlt der Baumgutachter jedoch: „Wegen der flächenmäßig geringen Überdeckung des Wurzelraums und der guten Eignung als Baumaterial für den Wall sollte der vor Ort vorhandene Boden genutzt werden. ... Die kleinflächige Überbauung des Wurzelraums mit anstehendem Bodenmaterial wird zu keiner Beeinträchtigung der Standsicherheit führen.“ Die in der Stellungnahme empfohlene Beimpfung mit Mykorrhiza-Impfstoff, mit der nach Auffassung des Gutachters der entstandene geringe Eingriff voraussichtlich mehr als kompensiert werden kann, ist durchgeführt worden. Eine Fachbeurteilung, ob die durchgeführten Maßnahmen erfolgreich waren, wird in Kürze durch einen Fachgutachter erfolgen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Antwort auf Anfragen